

Schutzkonzept Gemeindeanlagen Hofstetten-Flüh für externe Nutzer

Datum: 18.12.2021, Gültig ab 20.12.2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, welche Gemeindeanlagen der Gemeinde Hofstetten-Flüh während der Covid-19 Situation unter den vorgegebenen Bedingungen von externen Benutzern genutzt werden dürfen. Anlagen, welche hier nicht explizit aufgeführt werden, dürfen bis auf Weiteres nur mit bestätigter Erlaubnis der Gemeinde genutzt werden.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept ist die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen der Gemeinde Hofstetten-Flüh nicht gestattet. Das Schutzkonzept ist dem Krisenteam unter info@hofstetten-flueh.ch einzureichen.

Übergeordnet gelten die aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons zur aktuellen Covid-19 Pandemie. Folgende Grundsätze sind vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Maskentragpflicht in allen öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr
- Für alle Innenräume gilt die Maskenpflicht
- Für private Anlässe, Veranstaltungen sowie kulturelle oder sportliche Aktivitäten in Gemeinderäumlichkeiten gilt für Personen ab 16 Jahren zusätzlich eine 2G Zertifizierungspflicht (Geimpft und Genesen). Ebenso gilt eine Sitzpflicht bei Konsumation.

Untergeordnet gilt weiterhin das übliche Benutzungsreglement der öffentlichen Gebäude und Anlagen der Gemeinde Hofstetten-Flüh.

Sportanlage Chöpfli

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde Hofstetten-Flüh. Eine Nutzung der Sportanlage kann bewilligt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat und der Nutzer (Verein, IG, etc.) ein Schutzkonzept zur Prüfung eingereicht hat.

Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Dieses muss bei der Gemeindeverwaltung (info@hofstetten-flueh.ch) eingereicht werden. Erst nach Bewilligung durch das Krisenteam Hofstetten-Flüh dürfen die Anlagen für Trainings benutzt werden.

Als Anlagenbetreiberin erlauben wir keine Ausnahmen!

Pflichten der Nutzer

Es ist Aufgabe der Nutzer sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern und Begleitpersonen (für Nachwuchstrainings)
- Sonstige anwesende Personen

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Bei Änderungen der Verordnungen zur Covid-19 Pandemie vom Bund und dem Kanton Solothurn ist es die Pflicht und die Verantwortung der Nutzer, ihr Schutzkonzept anzupassen und sich den geänderten Regeln gemäss zu verhalten.

Wer darf die Anlage für Trainings nutzen?

- Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes Nutzungsgesuch und Schutzkonzept haben.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der allgemeinen, übergeordneten Grundsätze gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons Solothurn, sowie die vorgenannten Auflagen und Schutzkonzepte dürfen alle Anlagen benutzt werden:

- Rasenflächen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Clubräume und Aufenthaltsbereiche
- Garderoben
- Duschen

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Rasenfelder sind abzuschliessen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Anlage sind die Nutzer selbst verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe müssen durch den Nutzer vor und nach dem Training desinfiziert werden. Die WC-Anlagen werden durch die Gemeinde gereinigt und desinfiziert.

Präsenzlisten

Die Nutzer haben eine Präsenzliste zu führen, um in der Lage zu sein, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten.

Nichteinhaltung der Auflagen

Die GemeindemitarbeiterInnen weisen auf Missstände hin und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Das Nicht-Einhalten der Schutzmassnahmen kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

Spezielle Regelungen für Innenräume

Bei Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren eine 2G Zertifikatspflicht (Geimpft oder Genesen). Zusätzlich muss eine Maske getragen werden. Bei Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

Spielwiese Bergmatte

Die Spielwiese Bergmatte ist unter Einhaltung der allgemeinen, übergeordneten Grundsätze gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Nutzung freigegeben.

Vita Parcours

Der Vita Parcours ist unter Einhaltung der allgemeinen, übergeordneten Grundsätze gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Nutzung freigegeben.

Altes Schulhaus Hofstetten

Die nutzenden Institutionen haben für ihren Betrieb gemäss den aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und zu befolgen. Das Schutzkonzept muss der Gemeindeverwaltung (info@hofstetten-flueh.ch) eingereicht werden. Erst nach Bewilligung des Schutzkonzepts durch das Krisenteam Hofstetten-Flüh dürfen die Räumlichkeiten des alten Schulhauses in Hofstetten genutzt werden. Als Anlagenbetreiberin erlauben wir keine Ausnahmen!

Bei Änderungen der Verordnungen zur Covid-19 Pandemie vom Bund und dem Kanton Solothurn ist es die Pflicht und die Verantwortung der Nutzer, ihr Schutzkonzept anzupassen und sich den Regeln gemäss zu verhalten.

Die Nutzer sind angehalten, die Räumlichkeiten auf direktem Weg zu betreten und nicht unnötig im Gebäude und auf dem Areal zu verweilen. Handläufe, Türfallen, Lichtschalter etc. müssen nach Benutzung desinfiziert werden. Den Anweisungen der GemeindemitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

Die WC-Anlagen des alten Schulhauses werden durch die Gemeinde 1x pro Woche gereinigt und täglich desinfiziert.

Rauracherweg

Zutritt zur Anlage Rauracherweg haben ausschliesslich die Nutzer der Spielgruppe. Diese befolgen das Schutzkonzept der Spielgruppe.

Die Nutzung des Jugendraums ist gemäss den aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons erlaubt.

Bewohner der Wohnungen am Rauracherweg 4 sind angewiesen, den Bereich Spielgruppe und Jugendraum (inkl. Aussenanlage) nicht zu betreten.

Werkhof / Bau-, Umwelt- und Raumplanung (BUR) / Kulturwerkstatt

Die Anlage BUR ist unter Einhaltung der allgemeinen, übergeordneten Grundsätze gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Nutzung freigegeben.

Die Kulturwerkstatt kann im Rahmen der aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons genutzt werden. Der Verein Kultur und Geschichte Hofstetten-Flüh hat für den Betrieb ein Schutzkonzept zu erstellen und zu befolgen. Das Schutzkonzept muss bei der Gemeindeverwaltung (info@hofstetten-flueh.ch) eingereicht werden.

Für die Besucher der Abteilungen Werkhof und BUR ist eine telefonische Anmeldung erforderlich, damit dank der Terminplanung die Hygienemassnahmen eingehalten und Wartezeiten verhindert werden können.

Besucher der BUR sind angehalten, nicht unnötig im Gebäude und auf dem Areal zu verweilen. Den Anweisungen der GemeindemitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

Sonstige Anlagen

Holzschopf, Pfarrgasse 10, Ettingerstrasse 41, Friedhofanlage, Abfallsammelstelle Flüh und Hofstetten, Friedhofanlage und Grüngutsammelstelle „Gäli Wösch“

Für diese Anlagen gelten die allgemeinen, übergeordneten Grundsätze gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons Solothurn.

Gemeindeeigene und zugemietete Parkplätze

Für diese Anlagen gelten die allgemeinen, übergeordneten Grundsätze gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons Solothurn.

Rest. Bergmatten, Jagdhütte, Hofgut Bergmatten und Salzsilo

Die Gemeinde betrachtet sich aufgrund der vertraglichen Bindungen nicht als Betreiberin dieser Anlagen. Ein Schutzkonzept obliegt daher den jeweiligen Betreibern.

Für diese Anlagen gelten die allgemeinen, übergeordneten Grundsätze gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons Solothurn.

Anlagen mit Schulnutzung

Um das Virus möglichst von der Schule fernzuhalten, definiert das Schutzkonzept der Schulen diese als ein in sich abgeschlossenen Raum. Daher gilt für Anlagen, welche für den Schulbetrieb genutzt werden, grundsätzlich das Schutzkonzept der Schulen.

Sie sind soweit möglich für weitere Nutzungen und den Zutritt externer Personen *während der Schulzeiten* nicht freigegeben.

Dies betrifft die folgenden Anlagen:

Schul- und Kindergartenanlage Flüh

Erlaubt ist der Zutritt während der Schulzeiten ausschliesslich den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen der Schule und der Musikschule, sowie dem Betriebsnotwendigen Personal (z.B. Hauswartzdienst, Putzinstitut etc.).

Während der Schulzeiten dürfen sich im Areal des Schulhauses und des Kindergartens Flüh bis auf Weiteres externe Personen, wie beispielsweise Eltern, ausschliesslich auf Einladung aufhalten. Sie haben zwingend einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Turnhalle, Spiel- und Sportplätze Flüh

Erlaubt ist der Zutritt während der Schulzeiten ausschliesslich den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen der Schule und der Musikschule, sowie dem Betriebsnotwendigen Personal (z.B. Hauswartzdienst, Putzinstitut etc.).

Ausserhalb der Schulzeiten ist es die Nutzung dieser Anlagen gemäss den aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons erlaubt.

Die nutzenden Institutionen haben für ihren Betrieb gemäss den aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und zu befolgen. Das Schutzkonzept muss der Gemeindeverwaltung (info@hofstetten-flueh.ch) eingereicht werden. Erst nach Bewilligung des Schutzkonzepts durch das Krisenteam Hofstetten-Flüh dürfen die Anlagen genutzt werden. Als Anlagenbetreiberin erlauben wir keine Ausnahmen!

Bei Änderungen der Verordnungen zur Covid-19 Pandemie vom Bund und dem Kanton Solothurn ist es die Pflicht und die Verantwortung der Nutzer, ihr Schutzkonzept anzupassen und sich den Regeln gemäss zu verhalten.

Schul- und Kindergartenanlage Hofstetten

Erlaubt ist der Zutritt während der Schulzeiten ausschliesslich den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen der Schule und der Musikschule, sowie dem Betriebsnotwendigen Personal (z.B. Hauswartzdienst, Putzinstitut etc.).

Während der Schulzeiten dürfen sich im Areal des Schulhauses Hofstetten bis auf Weiteres externe Personen, wie beispielsweise Eltern, ausschliesslich auf Einladung aufhalten. Sie haben zwingend einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Mehrzweckgebäude Mammut

Zutritt zum Mehrzweckgebäude «Mammut» haben die Schülerinnen, Schüler und die Lehrpersonen der Schule (Turnhalle + Garderobe). *Diese verwenden die Zugänge Nord.*

Allen anderen Personen ist der Zugang zum Südteil des Gebäudes erlaubt. *Diese Personengruppen verwenden die Eingänge Süd.*

Besucher der Gemeindeverwaltung sind angehalten, die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auf direktem Weg zu betreten und nicht unnötig im Gebäude und auf dem Areal zu verweilen. Den Anweisungen der Gemeindemitarbeiter*innen ist Folge zu leisten.

Die Reinigung sowie die Desinfektion des Mehrzweckgebäudes wird gemäss Reinigungskonzept vom ZSL durch den Hauswartzdienst erledigt.

Spezielle Regelungen zur Nutzung der Turnhalle

Erlaubt ist der Zutritt während der Schulzeiten ausschliesslich den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen der Schule, sowie dem Betriebsnotwendigen Personal (z.B. Hauswartsdienst, Putzinstitut etc.).

Ausserhalb der Schulzeiten ist die Nutzung der Turnhalle gemäss den aktuellen Regeln des Bundes und des Kantons erlaubt.

Die nutzenden Institutionen haben für ihren Betrieb gemäss den aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und zu befolgen. Das Schutzkonzept muss der Gemeindeverwaltung (info@hofstetten-flueh.ch) eingereicht werden. Erst nach Bewilligung des Schutzkonzepts durch das Krisenteam Hofstetten-Flüh dürfen die Anlagen genutzt werden. Als Anlagenbetreiberin erlauben wir keine Ausnahmen!

Bei Änderungen der Verordnungen zur Covid-19 Pandemie vom Bund und dem Kanton Solothurn ist es die Pflicht und die Verantwortung der Nutzer, ihr Schutzkonzept anzupassen und sich den Regeln gemäss zu verhalten.

Feuerwehrmagazin und Zivilschutzanlagen im Mehrzweckgebäude Mammut

Die Feuerwehr- und Zivilschutzorganisationen handeln nach eigenem Schutzkonzept und haben Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

Inkraftsetzung am:

- 22. Juni 2020 vom Krisenteam Corona-Virus im Auftrag des Gemeinderates
- 01. Sept. 2020 vom Krisenteam überarbeitet (Lockerungsmassnahmen)
- 29. Okt. 2020 vom Krisenteam Corona-Virus (Verschärfung-Phase 1)
- 03. Nov. 2020 vom Krisenteam Corona-Virus (Anpassungen Turnhallen)
- 22. März 2021 vom Krisenteam Corona-Virus (Anpassungen Lockerungen März)
- 28. März 2021 vom Krisenteam Corona-Virus (Anpassungen Lockerungen März)
- 20. April 2021 vom Krisenteam Corona-Virus (Anpassungen Lockerungen April)
- 01. Juni 2021 vom Krisenteam Corona-Virus (Anpassungen Lockerungen Mai 2021)
- 11. September 2021 vom Krisenteam Corona-Virus (Anpassungen Zertifikatspflicht September 2021)
- 18. Dezember 2021 vom Krisenteam Corona-Virus (Anpassungen 2G Regelung Dezember 2021)